

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 4.

Mittwoch den 27. Januar

1875.

Die Erhebung von Beiträgen bei kirchlichen Bauten zur Bestreitung des Aufwands für die Erzbischöflichen Bauämter betr.

Nr. 1088. An die katholischen Stiftungs-Commissionen und die Verrechnungen der unmittelbaren Stiftungen:

Durch Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzogl. Staatsministerium vom 23. Dezember 1874 Nr. 2415 und Erlaß des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 14. I. M. Nro. 26 sind nachstehende von hieraus gestellte Anträge zur Aufbringung der Mittel für den Unterhalt der Erzbischöflichen Bauämter genehmigt worden:

1.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1873 Nro. 24101, die Leistung von Präcipualbeiträgen bei kirchlichen Baulichkeiten betr. — Erzbischöfl. Anzeigebblatt vom Jahr 1874 Nro. 1 — tritt mit dem 31. Dezember 1874 außer Wirksamkeit.

2.

Dagegen werden vom 1. Januar 1875 an zum Unterhalt der Erzbischöfl. Bauämter für die von ihnen besorgten technischen Einrichtungen von den haupflichtigen kirchlichen Fonds auf Grund der genehmigten Kostenaufschläge besondere Baubeiträge nach folgendem Tarif erhoben:

A. Bei Neubauten:

- I. Classe: einfache ländliche Gebäude als: Scheuern, Stallungen und sonstige Oekonomiegebäude
- II. Classe: Pfarr-, Schulhäuser und sonstige Wohngebäude
- III. Classe: Kirchen und Kapellen von ganz einfacher Construction, also namentlich einschiffige Dorfkirchen und Kapellen mit Holzdecken
- IV. Classe: Kirchen und Kapellen von reicherer architektonischer Ausbildung, also namentlich gewölbte und mehrschiffige Kirchen

Baubeitrag in Procenten des Kostenaufschlags					
bis mit 10,000 Mark.	über 10,000 bis mit 25,000 Mark.	über 25,000 bis mit 40,000 Mark.	über 40,000 bis mit 70,000 Mark.	über 70,000 bis mit 140,000 Mark.	über 140,000 Mark.
4%	3,5%	3%	2%	1%	0,5%
4,5%	4%	3,5%	2%	1%	0,5%
4,5%	4%	3,5%	2%	1,5%	1%
5%	4,5%	4%	3%	2,5%	2%

B. Bei Bauveränderungen und Restaurationsarbeiten:

- I. Classe: Oekonomiegebäude, Pfarr- und Schulhäuser und sonstige Wohngebäude
- II. Classe: Kirchen und Kapellen

Baubeitrag in Procenten des Kostenaufschlags		
bis mit 10,000 Mark.	über 10,000 bis mit 25,000 Mark.	über 25,000 Mark.
4%	3%	2%
4,5%	4%	3%

Bei minder bedeutenden Restaurationsarbeiten, wozu Pläne und Kostenberechnungen ausnahmsweise von dritten Sachverständigen angefertigt wurden, ist für die Leistungen der Bauämter wegen Prüfung der Kostenüberschläge, bezw. Pläne, Ueberwachung der Bauausführung und Revision der Rechnungen an Baubeitrag zu entrichten:

von dem Kostenaufwand bis mit 1000 Mark	2%
" " " über 1000 bis mit 2000 Mark	1,5%
" " " " 2000 Mark	1%

3.

Die Baubeiträge werden ohne Rücksicht darauf, ob eine Frohndpflicht besteht oder nicht, aus der ganzen Ueberschlagssumme von den haupflichtigen Fonds erhoben.

4.

Sofern Gemeinden zu bauen in die Lage kommen, sind dieselben berechtigt, sich der Erzbischoflichen Bauämter zu bedienen gegen Entrichtung von Baubeiträgen, welche nach dem von dem Großh. Finanzministerium für die Staatsbaumeister bei Besorgung von Gemeindebauten vorgeschriebenen Tarif berechnet werden.

5.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben für die Erzbischoflichen Bauämter wird unter unmittelbarer Aufsicht des katholischen Oberstiftungsraths eine besondere Kasse mit der Bezeichnung „Kasse für die Erzbischoflichen Bauämter“ geführt.

Zum Vollzug dieser Anordnung wird weiter bestimmt und bekannt gemacht:

a. Die Kasse für die Erzbischoflichen Bauämter wird dem Verrechner der katholischen Pfarrpfündekasse zur Mitbesorgung übertragen.

b. Der Ansatz und die Erhebung der Baubeiträge geschieht gleichzeitig mit Ertheilung der Baugenehmigung und hat die Ablieferung zur Kasse portofrei innerhalb 4 Wochen zu geschehen. Dabei macht man die Stiftungs-Commissionen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Geldsendung die Adresse: „an die Kasse für die Erzbischoflichen Bauämter in Karlsruhe“ enthalten muß, und es unzulässig ist, die Gelder unter der Adresse: „an den katholischen Oberstiftungsrath“ oder „an die Expediatur des katholischen Oberstiftungsraths“ zu versenden.

c. Neben den Baubeiträgen haben die haupflichtigen Fonds die Kosten der Specialbauaufsicht und die Diäten und Reisekosten der Baubeamten zu übernehmen.

d. Wo eine getheilte Baupflicht besteht, ist der Baubeitrag von jedem haupflichtigen Fond nach seinem Antheil an den veranschlagten Baukosten zu tragen. In den Fällen aber, in welchen ein primär haupflichtiger Fond nur einen Theil der Baukosten aufzubringen vermag und für den Rest die subsidiären Baupflichtigen einzutreten haben, wird der Baubeitrag vorweg dem primär haupflichtigen Fond zur Last geschrieben.

e. Bei Baurelationen über Herstellungen an verschiedenen Gebäuden, wofür die Baupflicht auf einem und demselben Fond ruht, erfolgt die Bemessung des Baubeitrags nach dem für jedes Gebäude berechneten Kostenbetrag.

f. Da alle Bauverwendungen im Anschlage von über 60 Mark der diesseitigen Genehmigung bedürfen (§ 46 Abs. 3 der Verwaltungs-Instruction verglichen mit unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1874 Nro. 21,732 im Anzeigebblatt für die Erzdiocese Nro. 18 Seite 91 oben), so muß hierwegen vor Inangriffnahme der Arbeit Bericht anher erstattet und die diesseitige Entschliessung abgewartet werden.

g. Das bisher von einzelnen Stiftungs-Commissionen eingehaltene Verfahren, die Erzbischoflichen Bauämter unmittelbar zur Besichtigung von Gebäuden, Aufstellung von Plänen und Kostenüberschlägen zu veranlassen, wird in Zukunft nicht mehr gestattet und sind die Erzbischoflichen Bauämter beauftragt, derartige Anträge — Fälle, in denen Gefahr auf dem Verzug haftet, ausgenommen — zurückzuweisen.

Wo eine Veranlassung zu Bauverwendungen über 60 Mark vorliegt, ist direkte Vorlage hierher zu machen, worauf man dann dem betr. Bauamt den erforderlichen Auftrag ertheilen wird. Dagegen bleibt es den Stiftungscommissionen unbenommen, Kostenanschläge und Rechnungen, welche die Summe von 60 Mark nicht übersteigen, durch die Erzbischoflichen Bauämter direkt prüfen zu lassen, wobei man aber darauf aufmerksam macht, daß wegen Constatirung des Baubeitrags die Bauämter dem Ansuchen nur entsprechen können, wenn auf den vorgelegten Ueberschlägen bezw. Rechnungen angegeben ist, welcher Fond die Baukosten zu tragen hat.

h. Die von den Stiftungscommissionen in Bauangelegenheiten hierher zu erstattenden Berichte müssen enthalten:

a. Eine kurze Darstellung der vorzunehmenden Arbeiten und die Begründung ihrer Nothwendigkeit.

β. Die Bezeichnung des Baupflichtigen. Sind für ein und dasselbe Gebäude mehrere Baupflichtigen vorhanden, so

ist das Beitragsverhältniß jedes Bauherrn genau anzugeben. Wo eine Gemeinde bauen, oder die Frohnden leisten soll, hat der Vorlagebericht sich darüber auszusprechen, ob dieselbe zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bereit ist.

7. Den Nachweis über die verfügbaren Mittel des baupflichtigen Fonds.

i. Wenn Baukosten oder die Baubeiträge selbst Namens der in erster Reihe Baupflichtigen gutthatsweise auf andere Fonds übernommen werden sollen, so ist hierauf unter Angabe der Gründe ein bestimmter Antrag zu stellen.

Schließlich müssen wir im Interesse der Geschäftsvereinfachung, der möglichst raschen Besorgung der Bauangelegenheiten und zur thunlichen Ersparung der Portoauslagen die Erwartung aussprechen, die katholischen Stiftungscommissionen werden ihre anher zu erstattenden Bauvorlagen mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit bearbeiten.

Karlsruhe den 19. Januar 1875.

Katholischer Oberstiftungsrath.

J. E. e. Pr.

Manz.

Castorph.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründe wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Glatt, Decanats Haigerloch.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb vierzehn Tagen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Bischöflichen Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweser zu wenden.

Pfründebefetzungen.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Neckargemünd, Decanats Heidelberg, dem bisherigen Pfarrverweser Karl Reichert dortselbst verliehen und ist derselbe den 10. Januar l. J. investirt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Stadtpfarrei Donaueschingen, Decanats Bissingen, präsentirten bisherigen dortigen Pfarrverweser Karl Straub wurde den 11. Januar l. J. die canonische Investition erhalten.

Sterbfälle.

Den 13. Dezember: Johann Nepomuck Bantle, Pfarrer in Langenenslingen.
Den 12. Januar: Karl Bollin, Religionsfondsverwalter in Freiburg.
Den 15. Januar: Johann Baptist Escher, Stadtpfarrer in Bräunlingen.

Den 23. Dezember: Marie Clementine v. Bömble, Kloster- und Lehrfrau in Bissingen.
Den 9. Januar: Marie Antonia Mutter, Kloster- und Lehrfrau in Bissingen.

R. I. P.

Mesner- und Organistendienst-Befetzungen.

Von dem erzbischöflichen Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

Den 22. Oktober: Lorenz Sigwart als Mesner und Glöckner an der Filialkirche Herzogenweiler, Pf. Pfaffenweiler.
" " " Anton Fürst als Organist an der Pfarrkirche in Mühlhausen, N. Wiesloch.

- Den 22. Oktbr.: Wagner Anton Reiningger als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Thanheim.
 „ 29. „ Hauptlehrer Michael Schneider als Organist an der Pfarrkirche in Mingolsheim.
 „ 5. Novbr.: Landwirth Josef Linder als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Roth.
 „ 12. „ Hauptlehrer Theobald Feyer als Organist an der Pfarrkirche in Forst.
 „ 19. „ Hauptlehrer Isidor Eichkorn als Organist an der Pfarrkirche in Langenrain.
 „ 26. „ Titus Platz als Organist, Tagelöhner Lorenz Gast als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Honau.
 „ 10. Dezbr.: Schuster Xaver Rienzle als Messner an der Stadtkapelle in Waldbkirch.
 „ 10. „ Hauptlehrer Joh. Friedrich Sickinger als Organist, Landwirth Anton Hofmann als Messner und Glöckner an der Filialkirche in Hemsbach, Pfarrei Osterburken.
 „ „ „ Hauptlehrer Otto Riesterer als Organist an der Pfarrkirche in Hofgrund.
 Den 24. „ Hauptlehrer Friedrich Manot als Organist an der Pfarrkirche in Immenstaad.
 „ „ „ Hauptlehrer Josef Kraft als Chorregent an der Pfarrkirche in Rülshelm.
 „ „ „ Hauptlehrer Karl Schaub als Organist an der Pfarrkirche in Eschbach, A. Staufeu.
 „ 31. „ Wagner Fabian Fischer als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Steinsfurth.
 „ „ „ Musiklehrer Wilhelm Guggenbühler als Organist, und Gärtner Ludwig Eisenkoll als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Ettlingen.

Fromme Stiftungen.

In den Kirchenfond in Minseln 100 fl. von der † Kunigunde geb. Brogle, Wittve des Johann Koch zu einer heiligen Messe und zur Vertheilung eines Almosens von 2 fl. 20 kr. an die derselben beiwohnenden Armen.

Zur Heiligenpflege in Salmendingen 55 fl. von Josef Dieter zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse für seinen † Vater Simon Dieter.

Zum Kirchenfond in Hondingen 222 fl. von Wtb. Agatha Martin geb. Häßler von Donaueschingen zu einem Jahrtagsamt und zu einer stillen hl. Messe.

Zum Kirchenfond in Göggingen 125 fl. vom † Willibald Seyfried zu einem Jahrtagsamt mit Vigil für den Testator und seine † Ehefrau.

Zum Kapellenfond in Ruffdorf, Pfarrei Seefeld 150 fl. vom † Wilhelm Jung zur Abhaltung einer Anniversarmesse und zur Vertheilung des Zinsenrestes unter die derselben beiwohnenden Kinder.

Zur Pfarrpfunde in Ostrach 75 fl. von Actuar Joseph Kirn zu einem Seelenamt für seinen † Vater Leopold Kirn.

Zur Heiligenpflege in Ostrach 250 fl. von Joh. Birkofer zu 3 heil. Messen für sich, seine selige Frau Crescentia geb. Hund und seine † Tochter Maria Klara.

Zum Kirchenfond in Kirchdorf 100 fl. von Barbara Engesser geb. Ritzmann in Klengen zur Abhaltung eines Seelenamtes für ihren † Ehemann.

Beiträge für die sittlich verwahrlosten Kinder.

Dec. Engen: Binningen 2 fl. 14 kr.; Blumenfeld 1 fl. 42 kr.; Büßlingen 1 fl. 3³/₄ kr.; Duchtlingen 4 fl.; Ehingen 7 fl. 50 kr.; Eigeltingen 2 fl. 12 kr.; Emmingen 1 fl. 50 kr.; Engen 2 fl.; Honstetten 1 fl. 51 kr., Pfr. Gehri 3 fl.; Mauenheim 4 fl. 54 kr.; Nenzingen 1 fl. 27 kr.; Thengen 3 fl. 30 kr.; Watterdingen 3 fl. 18 kr.; Weiterdingen 2 fl. 16 kr.; Welfchingen 1 fl.; Von Direktor Wiest in Weiterdingen 1 fl. 45 kr.

Dec. Gernsbach: Baden 12 fl.; Biethigheim 5 fl.; Ebersteinburg 1 fl.; Elchesheim 1 fl. 6 kr.; Forbach 4 fl. Gernsbach 2 fl. 49 kr.; Ruppenheim 3 fl.; Lichtenthal 5 fl. 50 kr.; Michelbach 8 fl.; Muggensturm 4 fl. 24 kr.; Niederbühl 4 fl. 10 kr.; Oberweier 6 fl.; Detigheim 5 fl.; Dos 3 fl. 25 kr.; Ottenau 3 fl. 3 kr.; Rastatt 22 fl. 56 kr.; Rothenfels 11 fl. 25 kr.; Selbach 1 fl. 30 kr.; Steinmauern 1 fl. 42 kr.; Weissenbach 5 fl. 30 kr.

Dec. Konstanz: Allensbach 4 fl. 37 kr.; Allmannsdorf 8 fl. 10 kr.; Böhlingen 2 fl. 31 kr.; Dettingen 1 fl. 50 kr.; Konstanz, St. Stephan 11 fl. 10 kr.; Kitzelstetten 2 fl.; Radolfzell 1 fl. 30 kr.; Reichenau-Oberzell 3 fl. 15 kr.; Wollmatingen 3 fl. 30 kr.

Dec. Stockach: Bodmann 8 fl.; Bonndorf 2 fl.; Esapasingen 1 fl. 6 kr.; Gallmannsweil 1 fl. 44 kr.; Heudorf 1 fl. 12 kr.; Hindelwangen und Zizenhausen 2 fl. 13 kr.; Hoppetenzell und Zoznegg 2 fl.; Langenrain und Freudenthal 2 fl.; Riggeringen 2 fl.; Riptingen 2 fl.; Ludwigshafen 7 fl.; Malspüren und Seelfingen 1 fl. 15 kr.; Mainwangen 3 fl.; Möggingen 1 fl. 30 kr.; Mühlingen 2 fl.; Neffelwangen 40 kr.; Raithaslach 2 fl.; Roggenwies 1 fl.; Schwandorf 4 fl. 43 kr.; Stahringen 2 fl. 20 kr.; Stockach 4 fl.; Wahlwies 2 fl. 14 kr.; Winterspüren mit Friedenweiler 1 fl. 10 kr.

Allheim, (Kap. Singau) 1 fl. 24 kr.; Mörsch 1 fl. 17 kr.; Balg 2 fl.; Wöschbach, Pfarrgemeinde 1 fl. 27 kr., Pfarrhaus 1 fl. 17 kr.; Kirchhofen und Ehrenstetten 10 fl.; Hödingen 1 fl. 30 kr.; Saig 1 fl.; Schelingen 1 fl.; Unterbaldingen, von Hr. Pfarrer 1 fl. 42 kr.; Achdorf 8 M. 57 Pf.; Bollschweil 10 fl. 46 kr.; Rossingen 1 fl. 48 kr.; Scherzingen 4 M. 26 Pf.; Breisach 8 fl. 28¹/₂ kr.; Buchenbach 8 fl.; Mösbach 1 fl. 45 kr.; Hr. J. B. K. hier, ein Paß Strickbaumwolle; Fräulein M. Schaubinger hier, 6 Paar Strümpfe, 10 Ellen Hofenzug, 12 Ellen Baumwolltuch zu Hemden; Frau K. E. W. 9 Paar baumwollene Strümpfe.